

Markt Westmilinge, Dachwig (Thachebechi), Walschleben (Ualchesleba), Cornen, Helinge, Rokkestedt, Salzunga, Westhausen und Tonna. In dem Vertrage vom 22. Oktober 974 behielt sich jedoch Kaiser Otto II. das Schutz- und Schirmrecht über diese Ortschaften vor. Bis zu welcher Zeit dem Stifte Fulda die Oberlehnherrschaft zugestanden hat und welchem Lehnherrn nachher Tonna zinspflichtig war, ist nicht genau anzugeben.

Der „Graf von Gleichen und Herr von Tonna“ ist um diese Zeit unter den zwölf vornehmsten Grafen von Thüringen nächst dem Landgrafen von Thüringen der angesehenste gewesen. Er war übrigens kein reichsunmittelbarer Graf, sondern dem Landgrafen von Thüringen und später dem Kurfürsten von Sachsen unterworfen und dessen „Landsasse“. Nach dem Tode des jedesmaligen Landesfürsten wurden von dessen Nachfolger die Grafen von Gleichen und Tonna mit der Herrschaft Tonna neu belehnt. Sie besaßen diese Herrschaft bis 1485 unter der Landeshoheit der Landgrafen von Thüringen und der Kurfürsten von Sachsen. Bei der Erbteilung der beiden Söhne des Kurfürsten Friedrichs II., des Sanftmütigen im Jahre 1485 fiel die Landeshoheit über die Herrschaft Tonna dem ältesten Sohne Friedrichs, Ernst, zu. Die Grafen von Gleichen und Herren von Tonna betrachteten sich als Lehnsleute des ernestinischen Hauses.

B. Gräfontonna unter der Herrschaft der Grafen von Gleichen-Tonna, und zwar:

a) Gräfontonna unter der Herrschaft der Grafen von Tonna, welche 1113 mit Schloß Gleichen bei Wandersleben und später mit den Gütern auf dem Eichsfeld belehnt werden, bis zur Teilung in die gräfl. Gleichen-Tonnaer und gräfl. Gleichen-Gleichensteinsche Linie (von 1089?—1230).

Als das älteste, urkundlich bekannte Glied des gräfl. Gleichenischen Hauses und der Herrschaft Tonna wird Erwin I. genannt.

1. Graf Erwin I. (1089?—1116)

ist zweifellos ein Graf von Tonna gewesen, denn er schreibt sich: Erwinus, comes de Dunnaha, auch comes de Thonna (1110). Mit der Herrschaft Tonna war er von dem Stifte Fulda belehnt. In einer Reihe von Urkunden aus den Jahren 1089, 1095—1116 tritt er als Zeuge auf, so bei Einverleibung von Gütern bei dem Dorfe Falken a. d. Werra, sowie der Propstei